

## Sitzungsvorlage Nr. 086/05



<i>Fachbereich</i> Arbeit und Soziales	<i>Datum</i> 01.06.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	06.06.2005	öffentlich
Kreisausschuss	07.06.2005	öffentlich
Kreistag	07.06.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Beteiligung der ka. Städte und Gemeinden an den Nettoaufwendungen der Delegation nach SGB XII – Sozialhilfe -
---

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006		<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckte Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand abzuschließen.“

### Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Auf der Grundlage des bis zum 31.12.2004 geltenden Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land NRW (AG-BSHG NRW) bestand mit den ka. Städten und Gemeinden die Vereinbarung, dass sich diese mit 50 v.H. an den Nettoaufwendungen der Delegation beteiligen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 124/00 vom 21.08.2000). Ausgenommen von dieser Regelung waren die Kosten für die Hilfe zur Arbeit und die Krankenhilfe.

Auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem früheren Grundsicherungsgesetz (GSiG) war von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

Mit in Kraft treten des SGB II wechselte der überwiegende Teil der früheren Sozialhilfeempfänger in das Arbeitslosengeld II. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem neuen SGB XII verliert wesentlich an Bedeutung. Gegenüber 19.605 HzL-EmpfängerInnen (Stand 31.12.2004) beziehen nunmehr nur noch rd. 4 %, nämlich 749 Personen (Stand 28.02.2005) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des neuen SGB XII -Sozialhilfe-.

Jedoch bleiben die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege uneingeschränkt bestehen. Auch an diesen Delegationsaufwendungen haben sich die ka. Städte und Gemeinden in der Vergangenheit beteiligt.

Nach dem vom Landtag im Dezember 2004 verabschiedeten neuen Landesausführungsgesetz zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) besteht weiterhin die Möglichkeit, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den dem Kreis entstehenden Sozialhilfearaufwendungen zu beteiligen, wenn der Kreis und die ka. Städte und Gemeinden dieses vereinbaren.

Insofern wurden die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 2 AG-BSHG NRW inhaltsgleich übernommen.

Die Kreisverwaltung hat im Zuge der Einbringung des Kreishaushalts 2005 vorgeschlagen, an der bisherigen 50 %igen Kostenbeteiligung der ka. Städte und Gemeinden an den Nettoaufwendungen der delegierten Sozialhilfe (hauptsächlich Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege) festzuhalten.

Insgesamt sind im Haushalt 2005 Einnahmen in Höhe von 4.706 T€ aus der Kostenbeteiligung veranschlagt.

Aufgrund der stark gesunkenen Zahlen bei den Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt ist jedoch davon auszugehen, dass die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein gänzlicher Verzicht auf eine Kostenbeteiligung eine weitere Anhebung der Kreisumlage zur Folge gehabt hätte.

In der Sitzung der Bürgermeisterkonferenz am 24.01.2005 wurde der Beschluss gefasst, dass sich die ka. Städte und Gemeinden an den verbleibenden Delegationsaufwendungen auf der Basis der Regelungen der bis zum 31.12.2004 geltenden Vereinbarung weiterhin mit 50 v.H. beteiligen.

Anlage

((ABES))